



## Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

### A) Problem

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) hat zum Ziel, das Besteuerungsverfahren an das gewandelte gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Umfeld anzupassen, um auch in Zukunft einen effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz Verfahrensmodernisierungen vor, die die Automation, die Organisation und die personellen Ressourcen der Finanzverwaltung betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung (AO), erforderlich geworden. Mit Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens treten zum 1. Januar 2017 weitreichende Änderungen der Abgabenordnung in Kraft. Mit diesen werden im Wesentlichen der Rahmen für die Zulässigkeit des Einsatzes von Informationstechnologie sowie die angemessene Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitserwägungen im Besteuerungsverfahren festgelegt.

Von dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist auch das Kommunalabgabengesetz (KAG) betroffen. Auf die Normierung eigener Verfahrensregeln im Kommunalabgabengesetz wurde weitestgehend verzichtet; vielmehr wird in Art. 13 Abs. 1 KAG in großem Umfang auf die Vorschriften der Abgabenordnung verwiesen. Es handelt sich um eine dynamische Verweisung, nach der die Vorschriften der Abgabenordnung „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ entsprechend anzuwenden sind. Die auf den Einzelfall abstellende Abgabenerhebung der in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts handelnden Kommunen unterscheidet sich allerdings deutlich von den Massenverfahren der Steuerverwaltung, so dass die Änderungen der Abgabenordnung nicht pauschal übernommen werden können.

### B) Lösung

Art. 13 KAG wird unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Abgabenerhebung durch Kommunen angepasst.

### C) Alternativen

Keine

### D) Kosten

#### I. Staat

Für den Staat entstehen keine zusätzlichen Kosten.

## **II. Kommunen**

Für die Kommunen entsteht insoweit ein Aufwand, als die – in ihrem Ermessen stehende – Nutzung der elektronischen Kommunikation die Schaffung sicherer Datenübermittlungsverfahren und damit einhergehend ggf. eine Anpassung von Datenverarbeitungsprogrammen erforderlich macht. Ab 1. Januar 2020 wird wegen Art. 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) unbeschadet vorrangiger fachrechtlicher Vorgaben (Art. 1 Abs. 1 BayEGovG) jedoch ohnehin ein Zugang für die verschlüsselte Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet sein müssen. Damit entsteht auf Grund dieses Gesetzes kein wesentlicher Mehraufwand gegenüber den ohnehin bereits bestehenden Verpflichtungen. Die materiellen Anforderungen an die Datensicherheit ändern sich infolge der schon bisher einzuhaltenden Verpflichtungen aus dem auch in Teilen des kommunalen Abgabenerrechts einzuhaltenden § 30 AO und der Verpflichtungen aus dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) nicht.

Entsprechendes gilt für den möglichen Schulungsaufwand für das mit der Abgabenerhebung befasste Personal.

Für die Kommunen ist aber auch mit erheblichen, wenngleich derzeit nicht bezifferbaren Effizienzgewinnen zu rechnen. Der verstärkte Einsatz der Informationstechnologie trägt zu einer Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Abgabenerhebung bei. Gerade die neue Möglichkeit der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf dürfte den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren. Die Möglichkeit, in der Satzung eine ausschließlich elektronische Datenübermittlung vorzuschreiben, kann dazu beitragen, die Verfahren zur Erhebung des Fremdenverkehrs- und des Kurbeitrags zu standardisieren und medienbruchfrei zu gestalten und damit aufwändige Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Schließlich darf auch nicht unterschätzt werden, dass das Angebot einer elektronischen Kommunikation eine hohe Attraktivität für den Abgabenschuldner und Dritte, etwa Beherbergungsbetriebe im Rahmen der Erhebung des Kurbeitrags, haben kann.

Die weiteren Änderungen verursachen keine Kosten.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern) ist nicht berührt. Zwar wird insoweit eine neue Verpflichtung der Kommunen eingeführt, als diese künftig über einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft innerhalb von sechs Monaten entscheiden sollen, andernfalls die Gründe hierfür mitzuteilen sind; diese Konstellation dürfte aber eher die Ausnahme sein, so dass es zu keiner wesentlichen Mehrbelastung kommt.

## **III. Bürger und Wirtschaft**

Für Steuerberater ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, soweit die Vollmachterteilung berührt ist. Die neuen Möglichkeiten der Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Bereitstellung zum Datenabruf bringen auch für die bevollmächtigten Personen Effizienzgewinne.

Für die Wirtschaft und Bürger ist mit erheblichen Effizienzgewinnen zu rechnen.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

#### § 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe zu Art. 21 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 21 Inkrafttreten“.
    - b) Die Angabe zu Art. 22 wird gestrichen.
  2. Dem Art. 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>In der Satzung können für die elektronische Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten Bestimmungen über diese Daten und zum Übermittlungsverfahren getroffen werden; § 87a Abs. 6 der Abgabenordnung (AO) gilt unabhängig von etwaigen Satzungsregelungen für das zur Verfügung gestellte Übermittlungsverfahren sinngemäß.“
  3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass Daten verpflichtend elektronisch an den Abgabeberechtigten zu übermitteln sind. <sup>2</sup>Art. 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
    - b) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.
  4. Art. 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Satzung kann bestimmen, dass Daten verpflichtend elektronisch an den Abgabeberechtigten zu übermitteln sind. <sup>3</sup>Art. 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
    - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
    - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und die Angabe „2“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.
    - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „5“ ersetzt.
  - e) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7 und in Halbsatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
5. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Buchst. b werden die Wörter „ohne die Worte und Hinweise ‚Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§ 178, §§ 337 bis 345)‘“ durch die Wörter „ohne die Nrn. 6 bis 9“ ersetzt.
    - bb) In Buchst. c wird die Angabe „§§ 30a und 31a“ durch die Angabe „§§ 30a, 31a und 31b“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 Buchst. c werden nach der Angabe „71,“ die Wörter „72a Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in Satz 1 die Wörter „steuerliche Vorteile“ durch das Wort „Abgabevorteile“ ersetzt werden, §§“ eingefügt.
  - c) Nr. 3 Buchst. a und b wird wie folgt gefasst:  
„a) über die Verfahrensgrundsätze:
    - aa) Beteiligung am Verfahren:  
§§ 78 bis 80, 81,
    - bb) Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen:  
§ 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass in den Fällen des Satzes 2 beim ersten Bürgermeister und bei den weiteren Bürgermeistern der Gemeinderat und beim Landrat und seinem gewählten Stellvertreter der Kreistag die Anordnung trifft,
    - cc) Besteuerungsgrundsätze, Beweismittel, Fristen, Termine:
      - aaa) §§ 85 und 86,
      - bbb) § 87a mit der Maßgabe,
        - dass die Schriftform auch durch sonstige sichere Verfahren ersetzt werden kann, die durch Rechtsverordnung der Staatsregierung gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt werden, und

- dass in Abs. 8 an die Stelle der Finanzverwaltung die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, tritt,
- ccc) § 87c Abs. 1, 2, 3 Satz 1, Abs. 6, §§ 88, 88a, 89 bis 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 2, §§ 97, 98, 99 mit der Maßgabe, dass im Kurbeitragsrecht von einer vorhergehenden Verständigung des Betroffenen abgesehen werden kann, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 108, 109 Abs. 1 und 3,
- dd) Rechts- und Amtshilfe:
  - § 111 Abs. 1 bis 3 und 5, §§ 112 bis 115, 117 Abs. 1, 2 und 4,
- b) über die Verwaltungsakte:
  - §§ 118 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 122 Abs. 1 Satz 4 die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht“ durch die Wörter „Empfangsvollmacht in schriftformersetzender elektronischer Form“, in § 122 Abs. 5 Satz 2 das Wort „Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“, in § 122 Abs. 5 Satz 3 die Wörter „§ 7 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ und in § 132 das Wort „finanzgerichtlichen“ durch das Wort „verwaltungsgerichtlichen“ ersetzt werden,“.
- d) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:
    - „a) über die Mitwirkungspflichten:
      - § 140 ohne die Wörter „als den Steuergesetzen“, §§ 145 bis 148, 149 Abs. 1 und 2, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151, 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 mit der Maßgabe, dass die Höhe des Verspätungszuschlags abweichend von Abs. 5 im Ermessen des Abgabeberechtigten steht, 10 % der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags nicht übersteigen und höchstens 25 000 € betragen darf; bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, § 153,“.
  - bb) Buchst. b wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Doppelbuchst. aa wird die Angabe „§ 155“ durch die Angabe „§ 155 Abs. 1 bis 3, 5“ und die Angabe „§ 163 Abs. 1 Sätze 1 und 3“ durch die Angabe „163 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
    - bbb) Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 2 wird wie folgt gefasst:
      - „– dass in Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 die Wörter „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ durch die Wörter „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ ersetzt werden und“.
    - ccc) In Doppelbuchst. ee werden die Wörter „daß in § 196 der Klammerzusatz entfällt“ durch die Wörter „dass in § 196 die Angabe „nach § 356“ entfällt“ ersetzt.
- 6. In Art. 13 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „der Abgabenordnung“ durch die Angabe „AO“ ersetzt.
- 7. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 sowie Art. 15 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1977“ gestrichen.
- 8. Art. 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
  - „<sup>1</sup>Satzungsregelungen, die einen Erstattungsanspruch gemäß Art. 9 in der Fassung des Kommunalabgabengesetzes vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) beinhalten, entfalten nur noch insoweit Rechtswirkungen, als sie von Art. 9 in der Fassung dieses Gesetzes gedeckt sind.“
- 9. Art. 22 wird Art. 21.

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats am 12. Mai 2016 das „Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ beschlossen (BT-Drs. 18/7457 und 18/8434, BR-Drs. 255/16). Ziel des Gesetzes ist es, das Besteuerungsverfahren an das gewandelte gesellschaftliche, technische und wirtschaftliche Umfeld anzupassen, um auch in Zukunft einen effizienten, rechtmäßigen und gleichmäßigen Steuervollzug gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz Verfahrensmodernisierungen vor, die die Automation, die Organisation und die personellen Ressourcen der Finanzverwaltung betreffen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Neugestaltung der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der Abgabenordnung (AO), erforderlich. Mit Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) treten zum 1. Januar 2017 weitreichende Änderungen der Abgabenordnung in Kraft. Mit diesen werden im Wesentlichen der Rahmen für die Zulässigkeit des Einsatzes von Informationstechnologie sowie die angemessene Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitserwägungen im Besteuerungsverfahren festgelegt.

**B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Von dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist auch das Kommunalabgabengesetz (KAG) betroffen. Auf die Normierung eigener Verfahrensregeln im Kommunalabgabengesetz wurde weitestgehend verzichtet; vielmehr wird in Art. 13 Abs. 1 KAG in großem Umfang auf die Vorschriften der Abgabenordnung verwiesen. Es handelt sich um eine dynamische Verweisung, nach der die Abgabenordnung „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ entsprechend anzuwenden ist. Infolge dieser Verweisungstechnik treten mehrere Fallkonstellationen auf:

1. Die Änderungen der Abgabenordnung gelten ohne weitere Änderung der Verweisungen in Art. 13 Abs. 1 KAG auch für das Kommunalabgabenrecht, weil sie in den Verweisungen bereits enthalten sind.

Es handelt sich dabei um folgende Änderungen der Abgabenordnung:

- § 80
- § 81 Abs. 1 Nr. 3
- § 87a Abs. 1 Satz 2
- § 87a Abs. 1 Satz 5
- § 87a Abs. 7
- § 88
- § 89 Abs. 2, 3

- § 122a
- § 150 Abs. 1, 2 und 5
- § 151
- § 156 Abs. 2
- § 157 Abs. 1
- § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a
- § 171 Abs. 10 Satz 1 bis 3
- § 239 Abs. 3
- § 261

2. Die Änderungen der Abgabenordnung betreffen Normen, die bisher in Art. 13 Abs. 1 KAG nicht in Bezug genommen sind und auch künftig nicht in Bezug genommen werden sollen.

Es handelt sich dabei um folgende Änderungen der Abgabenordnung:

- § 18 Abs. 1 Nr. 4
- § 21 Abs. 2
- § 29a
- § 93a Abs. 1, § 93c, § 93d
- § 150 Abs. 6, 7
- § 154 Abs. 2 Satz 2
- § 156 Abs. 1
- § 173a
- § 175
- § 175b
- § 180 Abs. 3 bis 5
- § 181 Abs. 1, 2, 2a
- § 182
- § 184 Abs. 2
- § 203a
- § 269 Abs. 1
- § 279 Abs. 1 Satz 1
- § 366
- § 383b

3. Auf die bereits bisher in angepasster Form in Bezug genommenen und nun geänderten Vorschriften der Abgabenordnung wird in Art. 13 Abs. 1 KAG verwiesen; die Verweisungen bedürfen jedoch einer Anpassung.

Darunter fällt etwa die Verweisung auf insgesamt für das Kommunalabgabenrecht unpassende Vorschriften, die somit gänzlich auszunehmen sind (§§ 80a, 87b, 87d, 87e, 88b, 155 Abs. 4). Darunter fällt auch die Verweisung auf Vorschriften, die auch weiterhin nur in modifizierter Form bzw. teilweise für das Kommunalabgabenrecht Anwendung finden können:

§ 3 Abs. 4  
§ 87a Abs. 8  
§ 87c  
§ 109  
§ 122 Abs. 1 Satz 4  
§ 122 Abs. 5  
§ 149  
§ 152  
§ 163  
§ 169 Abs. 1 Satz 3  
§ 196

Eine Anpassung der Verweisung ist darüber hinaus auch in den Fällen erforderlich, in denen erstmals auf bisher nicht in der Verweisung enthaltene Vorschriften der geänderten Abgabenordnung verwiesen werden soll (§ 72a Abs. 1).

Insoweit ergibt sich eine zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung. Die jeweiligen Änderungen werden in der Einzelbegründung eingehend dargestellt.

Darüber hinaus sind durch die Neuerungen in der Abgabenordnung einige redaktionelle Anpassungen sowie Folgeänderungen erforderlich.

Einige Änderungen der Abgabenordnung sind für das Kommunalabgabengesetz faktisch ohne Bedeutung, sind aber von der dynamischen Verweisung des Art. 13 Abs. 1 KAG gleichwohl erfasst (u.a. §§ 71, 80 Abs. 2 Satz 2, § 87a Abs. 6, § 88 Abs. 3 und 4, § 89 Abs. 2 Satz 6, § 171 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 10a, § 239 Abs. 4, Aufhebung von § 117c Abs. 1 Satz 2, §§ 134 bis 136, § 138 Abs. 1b Satz 3, § 357 Abs. 1 Satz 3). Entsprechend der bisherigen Praxis (vgl. hierzu Ausführungen zur Verweisungstechnik in Art. 13 KAG in LT-Drs. 12/8082) wurde aus Praktikabilitäts-erwägungen darauf verzichtet, die entsprechenden Verweisungsregelungen, die derartige offensichtlich für das Kommunalabgabengesetz gegenstandslose Bestimmungen der Abgabenordnung pauschal in Bezug nehmen, zu ändern, wenn die hinreichende Bestimmtheit der Norm dennoch gewahrt bleibt. Ein absatzweiser oder gar satzweiser Verweis auf die in Bezug zu nehmenden Vorschriften der Abgabenordnung würde die Verweisungstechnik erschweren, da Art. 13 Abs. 1 KAG erheblich umfangreicher als bisher gestaltet werden müsste. Zudem würden die häufigen Änderungen ein entsprechend häufigeres Tätigwerden des Landesgesetzgebers erfordern.

## C) Einzelbegründung

### Zu § 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

### Zu § 1 Nr. 2:

Bereits nach geltendem Recht (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i.V.m. § 87a AO) ist die elektronische Kommunikation zwischen Abgabeberechtigtem und Abgabenschuldner zugelassen. So ist die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. § 87a Abs. 3 AO enthält besondere Anforderungen für den Schriftformersatz.

Die geänderte Abgabenordnung enthält eine Reihe von Vorschriften für den Fall der elektronischen Übermittlung von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen, die zuvor im Wesentlichen in der Verordnung über die elektronische Übermittlung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV) enthalten waren, die durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zum 1. Januar 2017 aufgehoben wird. Die verbindliche Vorgabe von Datensätzen ist Ausfluss der spezifischen Anforderungen der Finanzverwaltung und der dortigen Massenverfahren. Ein vorgegebener Datensatz garantiert nämlich nicht nur, dass die zur Steuerfestsetzung erforderlichen Informationen übermittelt werden, sondern auch, dass das für die elektronische Datenverarbeitung einheitlich genutzte technische Format verwendet wird. Die Finanzverwaltung ist auch in der Lage, Festlegungen zum technischen Format zu treffen.

Im Bereich der Erhebung von Kommunalabgaben wird sich in der Regel kein Bedürfnis dafür ergeben, technische Formate für die Datenübermittlung zu definieren und die Verwendung eines amtlichen Datensatzes vorzugeben. Die Kommunen sollen für den Fall, dass sie im Abgabenerhebungsverfahren von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich die für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten elektronisch übermitteln zu lassen, gleichwohl ermächtigt werden, in der jeweiligen Abgabensatzung Bestimmungen über die zur Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten und zum Übermittlungsverfahren treffen zu können.

Dies ist auch ratsam, um sicherzustellen, dass den Kommunen die Daten, die sie für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben benötigen, nur über das festgelegte Übermittlungsverfahren übermittelt werden, das die Anforderungen aus § 87a Abs. 6 AO erfüllt und eine Weiterverarbeitung der Daten für die Kommune möglich macht.

§ 87a Abs. 6 AO enthält die Anforderungen an ein sicheres Verfahren, das den Datenübermittler authentifiziert und die Vertraulichkeit und Integrität des Datensatzes gewährleistet. Diese Anforderungen sind auch für das Übermittlungsverfahren im Rahmen der

Erhebung von kommunalen Abgaben sinnvoll und erforderlich, weshalb § 87a Abs. 6 AO, ohne dass ein Datensatz amtlich vorgeschrieben werden muss, sinngemäß anzuwenden ist.

Aus Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 KAG ergibt sich, dass die Anforderungen an das Übermittlungsverfahren gemäß § 87a Abs. 6 AO unabhängig davon gelten, ob die Kommune in der Satzung Bestimmungen über die Daten und zum Übermittlungsverfahren getroffen hat oder nicht. Auch die allgemeinen, sich aus § 30 AO und gegebenenfalls aus dem Bayerischen Datenschutzgesetz ergebenden Anforderungen bleiben unberührt.

Bei der Ausfüllung des Gestaltungsspielraums können Mustersatzungen (vgl. Art. 2 Abs. 2 KAG) oder Satzungsmuster der kommunalen Spitzenverbände, die entsprechend anzupassen wären, eine Hilfestellung für die Kommunen darstellen.

#### **Zu § 1 Nr. 3:**

Abgabenschuldner im Fremdenverkehrsbeitragsrecht sind die selbständig tätigen, natürlichen und juristischen Personen, die offenen Handelsgesellschaften und die Kommanditgesellschaften. Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem einzelnen Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr erwachsen. Gebräuchliche Maßstäbe zur Bestimmung des Vorteils sind Umsatz und Gewinn. Bei diesem Kreis der Abgabenschuldner ist davon auszugehen, dass diese die für die Ermittlung und Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags erforderlichen Daten bereits auf Grund anderer fachgesetzlicher Bestimmungen elektronisch vorhalten, jedenfalls aber in der Lage sind, diese Daten elektronisch zu übermitteln. Es erscheint daher im Interesse eines effektiven Abgabeverfahrens sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten der Abgabenschuldner sinnvoll und geboten, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, die Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags erforderlichen Daten auf elektronischem Wege verpflichtend vorzugeben. Bei der Ausgestaltung der konkreten Regelungen werden die Gemeinden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Ausnahmemöglichkeiten in den Blick zu nehmen haben.

Für den Fall der elektronischen Übermittlung – unabhängig davon, ob sie verpflichtend angeordnet oder als Option zugelassen ist – können in der jeweiligen Satzung Bestimmungen über die zur Ermittlung und Festsetzung des Fremdenverkehrsbeitrags erforderlichen Daten und zum Übermittlungsverfahren getroffen werden. § 87a Abs. 6 AO gilt sinngemäß, und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinde in der Satzung Regelungen zu den erforderlichen Daten und zum Übermittlungsverfahren getroffen hat oder nicht; damit ist sichergestellt, dass ein ausreichend sicheres Übermittlungsverfahren zur Verfügung steht, wenn von der elektronischen Datenübermittlung Gebrauch gemacht wird.

#### **Zu § 1 Nr. 4:**

Im Kurbeitragsrecht besteht die Besonderheit, dass neben den Beitragspflichtigen auch Beherbergungsbetriebe, Inhaber von Campingplätzen und Inhaber von Kuranstalten in der Satzung u.a. dazu verpflichtet werden können, der Gemeinde die kurbeitragspflichtigen Personen zu melden. Für diese Meldung, die von hoher praktischer Bedeutung ist, soll die Gemeinde in ihrer Kurbeitragsatzung vorschreiben können, dass die Daten elektronisch zu übermitteln sind. Bei der Ausgestaltung der konkreten Regelungen werden die Gemeinden unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Ausnahmemöglichkeiten in den Blick zu nehmen haben. Die Gemeinden können dabei auch differenzieren und etwa – wie § 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung der Kurtaxe (KurtaxV) – eine verpflichtende Übermittlung auf elektronischem Wege nur für Betriebe mit mehr als neun Betten vorsehen. Auch hier können für den Fall der elektronischen Übermittlung – unabhängig davon, ob sie verpflichtend angeordnet oder als Option zugelassen ist – Bestimmungen über die zur Ermittlung und Festsetzung des Kurbeitrags erforderlichen Daten und zum Übermittlungsverfahren getroffen werden. § 87a Abs. 6 AO gilt sinngemäß, und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinde in der Satzung Regelungen zu den erforderlichen Daten und zum Übermittlungsverfahren getroffen hat oder nicht; damit ist sichergestellt, dass ein ausreichend sicheres Übermittlungsverfahren zur Verfügung steht, wenn von der elektronischen Datenübermittlung Gebrauch gemacht wird.

Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

#### **Zu § 1 Nr. 5 a aa:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neu strukturierte und gegliederte Aufzählung der steuerlichen Nebenleistungen in § 3 Abs. 4 AO. Wie bereits bislang wird in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAG für die Bestimmung der steuerlichen Nebenleistungen nicht auf Zwangsgelder (§ 3 Abs. 4 Nr. 6: „Zwangsgelder nach § 329“) und Kosten (§ 3 Abs. 4 Nr. 7: „Kosten nach den §§ 89, 178, 178a und den §§ 337 bis 345“) verwiesen. Inhaltlich werden damit richtigerweise zusätzlich zu den bislang schon ausgenommenen Kosten nach §§ 178, 337 bis 345 AO auch Kosten nach § 89 AO (Kosten für Beratung und Auskunft) und Kosten nach § 178a AO (Kosten bei besonderer Inanspruchnahme der Finanzbehörden) aus dem Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes ausgenommen. Darüber hinaus wird auf einen Verweis auf § 3 Abs. 4 Nr. 8 (Zinsen auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Art. 5 Nr. 20 und 21 des Zollkodex der Union) und 9 (Verspätungsgelder nach § 22a Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes – EStG) AO verzichtet, da insoweit ebenfalls kein Anwendungsbereich im Kommunalabgabengesetz besteht.

**Zu § 1 Nr. 5 a bb:**

Der Vollständigkeit halber wird ein Verweis auf § 31b AO in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KAG aufgenommen. Bislang wurde in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KAG lediglich auf die Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs nach § 31a AO verwiesen. § 31a AO wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung (BillBG) vom 15. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1390) eingeführt. In das Kommunalabgabengesetz wurde der Verweis auf § 31a (und § 30a AO) mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 28. Dezember 1992 (GVBl. 775) aufgenommen (vgl. LT-Drs. 12/8082, S. 12).

§ 31b AO wurde erst zum 1. Juli 2002 mit Art. 18 des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes in die Abgabenordnung aufgenommen. Eine Anpassung des Verweises in Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KAG wurde im Nachgang nicht vorgenommen. Dies soll nun im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung nachgeholt werden.

§ 31b AO ergänzt die Offenbarungstatbestände des § 30 Abs. 4 AO entsprechend dessen Nr. 2. Das Steuergeheimnis wird mit § 31b AO zum Zwecke der Bekämpfung der finanziellen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB)) sowie der Geldwäsche weitgehend durchbrochen. § 31b AO verstärkt die in diesem Zusammenhang in § 30 geregelten Offenbarungsbefugnisse zu einer Offenbarungspflicht.

**Zu § 1 Nr. 5 b:**

Da mit diesem Gesetzentwurf über einen Verweis in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a cc ccc KAG auf den neuen § 87c Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 6 AO der Einsatz nicht amtlicher Datenverarbeitungsprogramme auch für das Abgabenerhebungsverfahren geregelt wird, ist ein Verweis auf die ebenfalls neu in die Abgabenordnung aufgenommene Haftungsregelung des § 72a Abs. 1 AO sinnvoll. § 72a AO regelt die Haftung Dritter bei Datenübermittlungen an Finanzbehörden. Von einem Verweis auf § 72a Abs. 2 AO wurde abgesehen, da die Übernahme des § 87d AO (Datenübermittlungen an Finanzbehörden im Auftrag) in das Kommunalabgabenrecht wegen der ausreichenden Regelung in Art. 6 BayDSG entbehrlich war. Von einem Verweis auf § 72a Abs. 3 und 4 AO wurde abgesehen, da diese keinen Anwendungsbereich im Bereich der Kommunalabgaben haben.

§ 72a AO übernimmt im Grundsatz die bislang in § 5 StDÜV enthaltenen Haftungs Vorschriften der Hersteller und Verwender von Programmen für die Verarbeitung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten. Die Verortung dieser Haftungsregelungen in der Abgabenordnung trägt staatsorganisationsrechtlichen Bedenken gegen derartige Regelungen in einer Rechtsverordnung Rechnung, da bei der Haftung der Grundrechtsbereich der Betroffenen in we-

sentlicher Weise betroffen ist. Bei Übernahme der bisher in der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung enthaltenen Haftungsregelungen sind auch die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen und Pflichten in der Abgabenordnung selbst zu regeln (siehe dazu die §§ 87b bis 87e AO). Die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung wird dadurch entbehrlich, alle bisherigen Verweisungen auf die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in Gesetzen und Rechtsverordnungen werden gestrichen oder angepasst (vgl. BT-Drs. 18/7457, S. 61).

Die redaktionelle Anpassung erfolgt in Anlehnung an die Formulierung in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KAG.

**Zu § 1 Nr. 5 c:**

Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG wird der Übersichtlichkeit halber in Anlehnung an die Gliederung im Dritten Teil, Erster Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ der Abgabenordnung (§§ 78 bis 117c) neu gegliedert.

Der bisherige Verweisungsbefehl „§§ 78 bis 81“ wird geändert, um die Anwendung von § 80a AO im Kommunalabgabenrecht auszuschließen. In § 80a AO haben die Finanzbehörden des Bundes und der Länder in enger Zusammenarbeit mit den Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer ein Verfahren entwickelt, mit dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften den Landesfinanzbehörden auf der Grundlage eines amtlich bestimmten Vollmachtformulars die Daten der ihnen von ihren Mandanten erteilten Vollmachten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermitteln können. Dieses Verfahren ist, da es auf die Belange der Steuerverwaltung zugeschnitten ist, für das Kommunalabgabenrecht nicht geeignet. Für Kommunen ist auch in diesem Zusammenhang (vgl. § 1 Nr. 2) die Bestimmung eines amtlichen Datensatzes nicht praktikabel. Darüber hinaus besteht im Bereich der Kommunalabgaben keine vergleichbare Notwendigkeit eines solchen Verfahrens, da die Mehrzahl von Steuerpflichtigen nicht von Steuerberatern vertreten wird. Eine Ausnahme von § 80a AO von der Verweisung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a aa KAG ist auch deshalb notwendig, da der Verweis auf § 80a AO für das KAG nicht offensichtlich ins Leere geht („[...] können den Landesfinanzbehörden, d.h. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht [Art. 13 Abs. 2 Buchst. a KAG], nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen übermittelt werden“). Bevollmächtigte haben im Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes dennoch die Möglichkeit, den Kommunen, sofern sie dazu aufgefordert werden (§ 80 Abs. 1 Satz 3 AO), über den bereits bisher geltenden § 87a Abs. 3 AO unter den dort genannten Voraussetzungen Vollmachtsdaten elektronisch zu übermitteln.

Der bisherige Verweisungsbefehl „§§ 85 bis 93“ wird aus mehreren Gründen geändert.



Zum einen soll es den abgabenerhebenden kommunalen Körperschaften ermöglicht werden, möglichst flexibel von schriftformersetzenden Verfahren Gebrauch machen zu können. In Ergänzung zu den in § 87a Abs. 3 und Abs. 4 AO vorgesehenen Möglichkeiten sollen sie die schriftformersetzenden Verfahren anwenden können, die durch eine Rechtsverordnung der Staatsregierung gemäß Art. 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes festgelegt werden.

Zum anderen soll die Anwendung von § 87b AO im Kommunalabgabenrecht ausgeschlossen werden. § 87b Abs. 1 und 2 AO übernimmt weitgehend die bislang in § 1 Abs. 2 und § 2 StDÜV enthaltenen Regelungen. § 87b Abs. 1 und 3 AO enthalten Ermächtigungsgrundlagen für das Bundesministerium der Finanzen, die Datensätze und weitere technische Einzelheiten der elektronischen Übermittlung von Daten an Finanzbehörden sowie Einzelheiten im Zusammenhang mit Verfahren, die über die zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG durchgeführt werden, zu bestimmen und gehen daher für das Kommunalabgabengesetz ins Leere. § 87b Abs. 2 AO verpflichtet jedoch den Datenübermittler, die nach Abs. 1 bestimmten Schnittstellen zur elektronischen Übermittlung von Daten an Finanzbehörden ordnungsgemäß zu bedienen. Um diese Verpflichtung nicht auf Datenübermittler im Anwendungsbereich des Kommunalabgabenrechts zu erstrecken, ist es notwendig, § 87b AO von dem Verweis in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a cc KAG auszunehmen. Andernfalls würden die seitens des Bundesministeriums der Finanzen getroffenen Regelungen auch für das Kommunalabgabengesetz gelten.

Neu aufgenommen wird ein Verweis auf § 87c Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 6 AO. § 87c AO übernimmt und ergänzt die bislang in den § 1 Abs. 4, §§ 3 und 4 StDÜV enthaltenen Regelungen für nicht amtliche Programme, die für die Erhebung, die Verarbeitung (einschließlich der Übermittlung an Finanzbehörden) und die Nutzung von für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten bestimmt sind. Von einem Verweis auf § 87c Abs. 3 Sätze 2 bis 4 AO, Abs. 4 und 5 AO wird abgesehen, da die darin vorgesehenen Dokumentationen und Prüfungen für die Finanzverwaltung, nicht aber für die meisten der bayerischen Kommunen leistbar sind. Die in Bezug genommenen Verpflichtungen der Programmhersteller sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Art (§ 87c Abs. 6 AO); zivilrechtliche Verpflichtungen bleiben daher unberührt.

Nicht in die Verweisung aufgenommen und damit für den Bereich der Erhebung von Kommunalabgaben nicht übernommen wird der neue § 87d AO. § 87d Abs. 1 AO übernimmt die bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 StDÜV enthaltene Regelung, wonach mit der Datenübermittlung an Finanzbehörden im Sinne des § 87a Abs. 6 AO auch Dritte (Auftragnehmer) beauftragt werden können. In § 87d Abs. 2 und 3 AO sind Ver-

pflichtungen für Auftraggeber und Auftragnehmer geregelt. Die Datenübermittlung durch Dritte ist zwar auch im Kommunalabgabenrecht relevant. Für die Datenübermittlung im Auftrag hält Art. 6 BayDSG allerdings eine ausreichende Regelung vor. Eine gesonderte Befugnisnorm, welche die Datenübermittlung im Auftrag erst zulassen würde, ist nicht erforderlich. Art. 6 BayDSG geht vielmehr ohne Weiteres davon aus, dass eine solche Befugnis besteht. Im Übrigen sind die in § 87d AO getroffenen Regelungen – wie die in § 87a Abs. 6 AO – darauf zugeschnitten, dass Daten nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz übermittelt werden. Von der Festlegung amtlich vorgeschriebener Datensätze wird jedoch für das kommunale Abgabenrecht, das die Bedürfnisse des steuerlichen Massenverfahrens nicht kennt, zugunsten der Satzungsermächtigung in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 KAG abgesehen. Von einer ausdrücklichen Ausnahme des § 87a Abs. 6 AO aus der Verweisung wird aus regelungstechnischen Gründen abgesehen; da im Kommunalabgabenrecht keine amtlich vorgeschriebenen Datensätze verwendet werden, läuft die Verweisung leer.

§ 87e AO wird von dem Verweis in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a cc KAG ausgenommen, um keine Zweifel daran entstehen zu lassen, dass die neu in die Abgabenordnung eingefügten §§ 72a und 87c AO auf örtliche Verbrauchsteuern nach Art. 3 Abs. 1 KAG anwendbar sind, soweit nunmehr im KAG auf diese Vorschriften verwiesen wird. Gemäß § 87e AO gelten die §§ 72a und 87b bis 87d AO nicht für Einfuhr- und Ausfuhrabgaben, Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Wie bislang wird auch im Zuge der Neugliederung von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG weiterhin auf den Untersuchungsgrundsatz nach § 88 AO verwiesen, der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens Modifikationen erfährt. Die Änderung des § 88 AO ist einer der Kernpunkte der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens. Der Amtsermittlungsgrundsatz wird an die aktuellen Verhältnisse des Besteuerungsverfahrens angepasst. Unter anderem sieht § 88 Abs. 2 Satz 2 AO nun ausdrücklich die Möglichkeit vor, bei der Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen im Einzelfall Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen zu können. Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass in die Entscheidung über Art und Umfang der Ermittlungen wie bisher auch allgemeine Erfahrungen der Finanzbehörden, z.B. aus vergleichbaren Lebenssachverhalten, einbezogen werden können. In Abs. 5 sind die Anforderungen an den Einsatz von Risikomanagementsystemen geregelt, derer sich die Finanzbehörden künftig u.a. zur Beurteilung der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Prüfungen für eine gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung von Steuern bedienen dürfen.

Im Zuge der Neugliederung von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG wird der neue § 88b AO aus der Ver-

weisung ausgenommen. Ziel der Regelung von § 88b AO ist die Schaffung einer Berechtigung, Klardaten aus Verwaltungsverfahren in Steuersachen, aus Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder aus Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit für eine länderübergreifende Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Steuerverkürzungen durch die dafür zuständigen zentralen Stellen der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bei anderen zuständigen Finanzbehörden zu erheben und für die im Gesetz beschriebenen Zwecke zu verwenden. § 88b AO ermächtigt dazu, Daten länderübergreifend bereitzustellen und durch die zuständigen Stellen beim Bund und in den Ländern zur automationsgestützten Verhinderung und Bekämpfung von länderübergreifenden Steuerverkürzungen zu nutzen. Im Bereich der Kommunalabgaben besteht für eine derartige Ermächtigungsgrundlage auf Grund der örtlich begrenzten Abgabenerhebungen keine Notwendigkeit, im Übrigen werden die Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft geführt.

§ 109 Abs. 2 AO wird aus der Verweisung ausgenommen, weil er mit den Verweisen auf § 149 Abs. 3 und 4 AO einen auf spezifische Steuern zugeschnittenen Regelungsgehalt hat.

Inhaltlich wird mit dem neu gefassten § 122 Abs. 5 AO und der neuen Regelung in § 122 Abs. 1 Satz 4 AO ausgeschlossen, dass in Fällen einer gesetzlich oder behördlich angeordneten förmlichen Zustellung ein Verwaltungsakt auch dann einem Verfahrensbevollmächtigten zugestellt werden muss, wenn dieser nach § 80 Abs. 7 AO zurückgewiesen worden ist. Nach dem neuen § 122 Abs. 1 Satz 4 AO verdichtet sich das „Kann“ zu einem „Soll“ der Bekanntgabe eines Verwaltungsakts an seinen Bevollmächtigten, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliegt. Dies gilt nicht, wenn der Bevollmächtigte nach § 80 Abs. 7 AO zurückgewiesen wurde. Der neue Satz 4 trägt zur Rechtssicherheit bei, ändert aber nicht die bisher schon bestehende Rechtslage für die Finanzverwaltung (Hinweis auf Nummer 1.7 des Anwendungserlasses zu § 122 AO). Für das kommunale Abgabenrecht ist die Übermittlung der Vollmacht nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz allerdings nicht praktikabel, weshalb in Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a aa KAG auf einen Verweis auf § 80a AO verzichtet wurde. Da es aber möglich sein soll, die Vollmacht in einer die Schriftform ersetzenden Art und Weise auch elektronisch zu übermitteln, wurde § 122 Abs. 1 Satz 4 AO für die Anwendung im Kommunalabgabenrecht entsprechend modifiziert.

Bei der Anpassung des § 122 Abs. 5 Satz 3 AO handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die auf Grund der Neufassung von § 122 Abs. 5 AO notwendig wird.

Über den Verweis auf §§ 118 bis 133 AO wird auch der neu eingefügte § 122a AO in Bezug genommen.

Damit ist künftig auch im Kommunalabgabenrecht die Möglichkeit eröffnet, Verwaltungsakte mit Einwilligung des Beteiligten oder der von ihm bevollmächtigten Person dadurch bekannt zu geben, dass sie zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt werden.

#### **Zu § 1 Nr. 5 d aa:**

Statt auf § 149 AO im Gesamten wird lediglich auf § 149 Abs. 1 und 2 AO verwiesen. Der Verweis auf § 149 Abs. 3 bis Abs. 6 AO geht für das Kommunalabgabengesetz ins Leere, da nach Abs. 3 (Abs. 4 bis 6 nehmen auf Abs. 3 Bezug) die nach dem Abgabengesetz abzugebenden Meldungen bzw. Erklärungen nicht erfasst sind. Für das Kommunalabgabengesetz gelten damit vorbehaltlich spezieller Regelungen in den Satzungen die allgemeinen Fristen nach Abs. 2 bzw. die Möglichkeiten von Fristverlängerungen nach § 109 AO. Auf Grund des Umfangs von § 149 Abs. 3 bis Abs. 6 AO werden diese Vorschriften trotz offensichtlicher Unanwendbarkeit zur leichteren Handhabbarkeit im Verweis des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG ausgenommen.

Zudem wurde eine Änderung des Verweises in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG in Bezug auf den Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO notwendig. In § 152 Abs. 2 AO wird für bedeutsame Anwendungsfälle im Bereich der von den Finanzämtern verwalteten Steuern bestimmt, unter welchen Voraussetzungen – ohne eine Ermessensentscheidung – ein Verspätungszuschlag festzusetzen ist. Abs. 3 zählt die Fälle auf, in denen die Muss-Regelung des Abs. 2 nicht zur Anwendung kommt. Da diese Vorschriften auf die Bedürfnisse der Finanzverwaltung zugeschnitten sind und Abs. 7 und 13 für den Anwendungsbereich des Kommunalabgabengesetzes ins Leere gehen, wird in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG lediglich auf § 152 Abs. 1, 4 bis 6 und 8 bis 12 AO verwiesen, wobei sich die Regelung („mit der Maßgabe, dass“) zur Höhe des Verspätungszuschlags in Abs. 5 im Wesentlichen an § 152 Abs. 2 AO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung orientiert. Der Abgaben erhebenden Körperschaft soll es weiterhin möglich sein, im Rahmen ihrer Finanzhoheit, die Ausfluss aus dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ist, über die Höhe des Verspätungszuschlags nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

#### **Zu § 1 Nr. 5 d bb aaa:**

Von einem Verweis auf den neu gefassten § 155 Abs. 4 AO wird in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b aa KAG abgesehen. § 155 Abs. 4 AO gestattet es den Finanzbehörden, Festsetzungen von Steuern sowie damit verbundene Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Abrechnungen von Vorauszahlungen auf der Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen (insbesondere in seiner aktuellen Steuererklärung) und der ihnen vorliegenden Informationen (z.B. Daten

aus früheren Steuererklärungen, Daten im Sinne des § 88a AO oder Daten im Sinne des § 93c AO, Daten über einbehaltene Steuerabzugsbeträge und geleistete Vorauszahlungen) ausschließlich automationsgestützt, also ohne Prüfung durch Amtsträger, vorzunehmen oder zu ändern, soweit kein Anlass dazu besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Da dieses vollkommen automatisierte Verfahren für das Kommunalabgabengesetz (noch) nicht umsetzbar erscheint, ist § 155 Abs. 4 AO von dem Verweis in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b aa KAG auszunehmen.

Der Verweis ist darüber hinaus auf Grund der Neufassung von § 163 AO redaktionell anzupassen.

In diesem Zuge wird der Verweis auch auf die neu eingefügten Absätze 3 und 4 AO erstreckt, da diese Regelungen auch im Interesse der Abgabeberechtigten sind. Im Interesse der Verfahrenserleichterung und der Rechtsklarheit wird § 163 AO in Abs. 3 und 4 AO um Regelungen zur Bestandskraft ergänzt. Auf Verwaltungsakte über Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO sind nicht die für Steuerbescheide geltenden §§ 164, 165 und 172 ff. AO anzuwenden, sondern die allgemeinen Regelungen der §§ 130 und 131 AO. Schon bisher sah das Gesetz vor, dass Verwaltungsakte über Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO mit der verfahrensrechtlich eigenständigen Steuerfestsetzung verbunden werden können. Erging dieser Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), weil die Finanzbehörde den Steuerfall noch nicht abschließend geprüft hatte, erstreckte sich dieser die materielle Bestandskraft hemmende Vorbehalt allerdings nicht auch auf die Billigkeitsentscheidung. Die Finanzbehörde musste daher nach abschließender Prüfung des Steuerfalls beachten, dass die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO nur dann geändert werden konnte, wenn sie die Entscheidung ausdrücklich unter Widerrufsvorbehalt getroffen hatte. Hinzu kommt, dass die Anordnung eines Widerrufsvorbehalts bei Billigkeitsentscheidungen in der Literatur teilweise als unzulässig angesehen wird. Einzige rechtssichere, aber für den Steuerpflichtigen nachteilige Alternative dazu war bislang, die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO bis zur abschließenden Prüfung des Steuerfalles zurückzustellen. Hinzu kommt, dass Entscheidungen über die Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 AO nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 12. Juli 2012, I R 32/11, BStBl. 2015 II S. 175) auch konkludent, und damit unter Umständen auch unbewusst, getroffen werden können. Abs. 3 ordnet nun an, dass Entscheidungen über die Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO, die gemäß Abs. 2 mit der Steuerfestsetzung verbunden wurden, in den hier aufgezählten Fällen kraft Gesetzes unter Vorbehalt des Widerrufs stehen. Stellt sich später heraus, dass eine nach Abs. 3 kraft Gesetzes (noch) unter Widerrufsvorbehalt stehende Billigkeitsmaßnahme rechtswidrig ist, ist sie im Interesse der Gesetzmäßigkeit und

Gleichmäßigkeit der Besteuerung nach Abs. 4 Satz 1 – innerhalb der Fristen nach Abs. 3 Satz 2 bis 4 – mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Damit entfällt auch rückwirkend die Erlöschenswirkung der Billigkeitsmaßnahme nach § 47 AO. Die Jahresfrist des § 130 Abs. 3 Satz 1 AO ist in diesen Fällen nach Abs. 4 Satz 2 unbeachtlich.

**Zu § 1 Nr. 5 d bb bbb:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des Wortlauts in § 169 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AO.

**Zu § 1 Nr. 5 d bb ccc:**

Bei der Anpassung des Verweises in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b ee KAG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Neufassung von § 196 AO.

**Zu § 1 Nr. 6:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung; die Abkürzung „AO“ ist bereits an früherer Stelle in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 eingeführt.

**Zu § 1 Nr. 7:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da mit Art. 10 Nr. 1 des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) die Überschrift der Abgabenordnung in „Abgabenordnung (AO)“ geändert wurde.

**Zu § 1 Nr. 8:**

Die Straffung der Übergangsvorschrift dient der Rechtsbereinigung. Die Frist zur Anpassung der Satzungen (1. Januar 1997) ist längst abgelaufen.

**Zu § 1 Nr. 9:**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, mit denen die durch die Aufhebung von Art. 21 KAG entstandene Lücke in der Artikelreihung geschlossen wird.

**Zu § 2:**

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Entsprechend dem Inkrafttreten wesentlicher Teile des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zum 1. Januar 2017 tritt auch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes zum 1. Januar 2017 in Kraft.